

Vortrag am 26.11.2016 DSB OV Gießen.

Beantragung der Schwerbehinderung bzw. Höherstufungsantrag ist das Thema.

Mein Name ist Ulrich Rauter, ich bin im 70 Lj und war bis zu meiner Verrentung im Ingenieurbüro bei einer Dunlop-Tochtergesellschaft beschäftigt. Dort habe ich einige Jahre als Schwerbehindertenvertrauensmann die Interessen der Schwerbehinderten vertreten. Ca. 10 Jahren war ich auch für den VdK ehrenamtlich als Berater tätig.

Vorab muss ich darauf aufmerksam machen, dass ich kein Rechtsanwalt bin. Es geht hier eigentlich auch weniger um Rechtsfragen.

Fragen sind übrigens ausdrücklich erwünscht.

Grundlage für Begutachtungen nach dem Schwerbehindertenrecht ist die zum 01.01.09 in Kraft getretene Versorgungsmedizinische Verordnung – VersMedV. Die als Anlage zu §2 VersMedV veröffentlichten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ ersetzen die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Ausgabe 2008“. Die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ sind unter Anlage C abgedruckt.

Nach dieser VersMedV wird auch der GdS (Grad der Schädigung) eingestuft. Dieser spielt aber nur im sozialen Entschädigungsrecht eine Rolle.

Die Umbenennung wurde vorgenommen, weil die Gutachterrichtlinie vorher eben nur eine Richtlinie war an die man sich nicht halten musste. Das ist heute nicht mehr so, denn die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ sind Teil der VersMedV und damit bindend.

Trotzdem gibt es oft Probleme durch unterschiedliche Benennung des Schweregrades. HNO und VA benennen unterschiedlich. Sachbearbeiter sehen oft nicht in der Tabelle nach, sondern stufen nach Attest ein, also nach der schlechteren Benennung der Ärzte.

Der sicherste Weg ist, die Atteste selber beilegen und in einer persönlichen Antragsbegründung genau die Einstufung erklären. Ein weiterer Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass ein Arzt natürlich ein Attest im Beisein des Patienten besser verfasst als alleine. Muss nicht so sein, ist aber erfahrungsgemäß oft so!

Antrag ordentlich und übersichtlich stellen.

Ein Sachbearbeiter der einen ordentlichen und übersichtlichen Antrag bekommt, dem schon alle Unterlagen beigelegt sind, geht diesen natürlich mit einer anderen Motivation an als wenn er sich erst alles zusammensuchen muss. Bei Grenzfällen wird dann eher für den Antragsteller entschieden. Darum : alles sauber, ordentlich und übersichtlich abgeben

Was soll im Antrag stehen?

Im Antrag sollte detailliert geschildert werden worin die Begleit- und Folgeerscheinungen liegen und wie sie behindern. Im Berufsleben und auch im Alltag. Aber bitte keine Romane verfassen.

Begleit- und Folgeerscheinungen die man im Antrag angibt, müssen selbstverständlich vom Facharzt attestiert werden. Der Facharzt ist in dem Fall natürlich nicht der HNO sondern der Internist, Psychologe Orthopäde etc.

In der Antragstellung sollten Übertreibungen vermieden werden. Stets glaubhaft bleiben.

Alles schriftlich machen und per Einschreiben mit Rückantwort versenden und für die eigenen Unterlagen alles kopieren, so dass man jederzeit nachsehen kann.

Tinnitus ist bei Sh schon eingerechnet. Nur ein besonders starker Tinnitus findet Berücksichtigung, muss aber auch besonders attestiert werden.

Wie sollte man bei einer Ablehnung vorgehen.

Widerspruch wird formlos und fristgerecht eingereicht und dabei werden die Unterlagen angefordert die zu dem Bescheid geführt haben.

Darauf achten, dass die Ablehnung begründet ist. Trifft bei ihnen nicht zu ist **keine** Begründung.

Formloser Widerspruch: Hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid von xx.xx.xx. Bitte senden sie mir alle Unterlagen zu die zu diesem Bescheid beigetragen haben.

Wichtig : Widerspruchsfrist (4 Wochen) einhalten!!!

Wird der Widerspruch rechtsmittelfähig, das wird er durch den Hinweis auf das zuständige Sozialgericht, abgelehnt, muss/kann geklagt werden. In der ersten Instanz benötigt man keinen RA und die Klage ist kostenfrei. Auch muss bei einer Sozialklage bei einer Niederlage nicht der RA der gegnerischen Seite bezahlt werden.

Höherstufung kann auch in einer Rückstufung enden. Man sollte sich vor einem Höherstufungsantrag bewusst sein, dass man auch zurück gestuft werden kann. Auch ein lebenslang erteilter GdB bzw. Merkzeichen, kann gestrichen bzw. gemindert werden wenn sich die Umstände verändert haben.

Meine eigene Erfahrung in Eltville beim Gerichtsgutachter :

Hatte 100% beantragt und die wurden abgelehnt. Anschließend Widerspruch eingereicht und dieser wurde ebenfalls abgelehnt. Habe dann Klage eingereicht und ich wurde vom Gericht zum Gutachter nach Eltville geschickt worden.

Beim Abholen hat der Prof. schon versucht mich aufs Glatteis zu führen. Das wurde dann beim EEG erneut versucht.

Danach wurden verschiedene Tests beim Neurologen und einer Psychiaterin gemacht. Drei Std. davon alleine IQ getestet. Zum Schluss war bei der Psychiaterin noch viel Zeit in der ich sie über Schwerhörigkeit „aufgeklärt“ habe. Z.B. Unterschied zwischen Restgehör und Hörresten.

Ergebnisvermerk: Der IQ kann noch geringfügig höher liegen, da es im Verlaufe des Tests durch die extreme Sh oft zu Missverständnissen kam.

Schlussbewertung vom Prof. in Eltville: Herr R. schilderte sein Leiden ohne zu klagen oder gar anzuklagen, blieb stets glaubhaft und man konnte bei der Begutachtung feststellen welch hohen bioenergetischen Aufwand Herr R. betreiben muss um dem Gespräch folgen zu können.

GdB im Berufsleben.

Muss der GdB bei Bewerbungen angegeben werden? Nein, nur wenn die Behinderung bei dieser Stelle eine Rolle spielt. Wird aber konkret nach einem GdB gefragt, muss dann aber wahrheitsgemäß beantwortet werden. Wird der GdB verschwiegen kann man sich aber anschließend natürlich auch nicht auf den GdB beziehen.

Ein auf Anfrage verschwiegener GdB ist ein Kündigungsgrund.

Erhöhter Kündigungsschutz bei Schwerbehinderung : reine Makulatur! Schwerbehinderte steht in der Rangfolge an letzte Stelle.

Rangfolge Kündigungsschutz:

Lebensalter,

Dauer der Betriebszugehörigkeit,

Unterhaltspflicht, (Frau, Kinder)

Schwerbehinderung.

Aber : Besonders leistungsstarke Mitarbeiter „können“ aus der Sozialauswahl herausgenommen werden.

Die Hauptfürsorge muss bei der Kündigung des Schwerbehinderten zustimmen und tut das in der Regel auch. Der GdB hat aber manchmal den Vorteil, dass der AG eher bereit ist eine Abfindung zu zahlen. Ich habe die Zustimmungsfreudigkeit der Hauptfürsorge in der eigenen Firma kennen gelernt.

Wichtig ist, dass man (nur) mit GdB Unterstützung von der Hauptfürsorge bekommt. Ich habe mit der Hauptfürsorge sehr gute Erfahrung gemacht. Mir wurde eigentlich alles genehmigt was ich beantragt habe. Ein Vorteil war da sicher, dass ich die zuständigen Leute alle von den zahlreichen Seminaren und Schulungen persönlich gekannt habe.

GdB bei Bewerbung im öff. Dienst oft von Vorteil wenn steht: Bewerber mit Schwerbehinderung **werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt behandelt.**

Generell ist es besser wenn man sich von kompetenter Stelle helfen lässt, denn oft entscheiden Kleinigkeiten die der Laie unterschätzt, bzw. überhaupt nicht merkt, über Anerkennung oder Ablehnung.

Beispiel: Das VA schreibt in der Ablehnung, dass noch ein Restgehör vorliegt. Tatsache ist aber, dass es nur noch Hörreste sind. Ein feiner aber entscheidender Unterschied.

Restgehör: Bei allen Frequenzen liegt ein extremer Hörverlust an, aber es sind noch alle Frequenzen hörbar, sprich: der HV liegt noch unter 85dB.

Hörreste: Einzelne Frequenzen unter (bis) 85dB, restliche Frequenzen über 85dB HV.

Mit Restgehör kann man mit Powergeräten noch ein recht gutes Sprachverstehen erreichen, mit Hörresten nicht mehr.

Gleichstellung bei 30% GdB möglich: Ist der Arbeitsplatz konkret von Kündigung bedroht, oder kann ein Arbeitsplatz nur durch Gleichstellung erreicht werden, kann man beim **Arbeitsamt** die Gleichstellung beantragen. Dann hat man mit 30% die gleichen Rechte wie ein Schwerbehinderter, nur der Zusatzurlaub fällt weg. Aber da das AA beim AG nachfragt, kann man evtl. schlafende Hunde wecken.

Merkzeichen GL !!! Wann steht GL – Gehörlos - zu? Welche BL zahlen Gehörlosengeld?

Die Feststellung des Merkzeichens „Gl“ setzt voraus, dass Gehörlosigkeit vorliegt. Gehörlose sind hörbehinderte Menschen bei denen Taubheit bds. vorliegt, sowie Hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit bds. , wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in Kindheit erworben worden ist. (vor 7. Lj.) GL ausführlicher am Schluss aufgeführt.

Gehörlosengeld wird nur in folgenden BL gezahlt: NRW, Sachsen, Berlin, Sachsen-Anhalt und Brandenburg

Hinweis für Beantragungen (*auch bei Rente, Reha etc.*) : Ein Attest vom Hausarzt ist in der Regel nicht viel wert.

Warum? Es ist doch logisch, dass GdB, Reha, Rente nicht genehmigt werden ohne dass vor Ort alles ausgereizt ist. Das heißt, dass man vorher Spezialist (Facharzt) aufgesucht haben muss und ambulant alles unternommen haben sollte um Besserung/Heilung zu erzielen.

Telefon: Man sollte **nie** die Telefonnummer angeben. Die Behörde soll ihre Rückfragen stets schriftlich stellen, dann kann man am Telefon nicht überfahren werden und was man schriftlich in der Hand hat kann man anschließend jederzeit beweisen.

Das gilt z. B. auch für die Steuererklärung.

Zwei Anmerkungen noch zum **MDK** und dem **Hilfsmittelkatalog**.

MDK : Die KK behaupten bei ihren Ablehnungen immer wieder, dass sie sich an das Gutachten vom MDK halten müssen. Das ist nicht so, denn der MDK hat nur beratende Funktion. Mit einem Einzelentscheid können die KK sehr wohl darüber hinwegsetzen.

Hilfsmittelkatalog: Der Hilfsmittelkatalog ist eine reine Auslegungshilfe, hat nur rein deklaratorischen Charakter. Was nicht im Hilfsmittelkatalog aufgelistet ist, darf als Einzelentscheid von den KK durchaus übernommen werden.

In diesen beiden Punkten, MDK und Hilfsmittelkatalog, ist der Umgang der KK mit der Wahrheit recht großzügig.

GL ausführliche Beschreibung

Das Merkzeichen „GL“ wird gemäß § 69 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehindertenausweis-Verordnung (SchwAwV) dann in den Ausweis eingetragen, wenn der Schwerbehinderte gehörlos im Sinne des § 145 SGB IX ist. Der Begriff der Gehörlosigkeit ist in § 145 SGB IX aber nicht definiert. Maßgebend sind hierfür die „**Versorgungsmedizinische Verordnung**“, auf die sich der Gesetzgeber in der Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchwAwV ausdrücklich bezieht (siehe Bundestags-Drucksache 14/5074, Seite 129f.).

Nr. 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Anhaltspunkte bestimmen:

Gehörlos im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Auf Grund dieser Formulierung ist die Vergabe des Merkzeichens „GL“ durch die zuständigen Behörden uneinheitlich. Oft wird das Vorliegen zusätzlicher schwerer Sprachstörungen auch bei Hörbehinderten verlangt, die beidseitig taub sind. Dies hat zur Folge, daß nur diejenigen das Merkzeichen „GL“ erhalten, die **taub geboren** oder **vor** dem Spracherwerb ertaubt sind. Spätertaubte, also Hörbehinderte, die **nach** dem Spracherwerb ertaubt sind, würden damit von vornherein ausscheiden.

Schaut man sich den Wortlaut der Anhaltspunkte (**seit 01.01.09 Versorgungsmediz. Verordnung –versmedv-)** genau an, so zeigt sich, daß zwischen Hörbehinderten mit beidseitiger Taubheit und Hörbehinderten mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit unterschieden wird. Das zusätzliche Erfordernis schwerer Sprachstörungen bezieht sich jedoch nur auf Hörbehinderte mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Das ergibt sich gerade aus dem letzten Satz, in dem gesagt wird, bei welchen Hörbehinderten *mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit* die schweren Sprachstörungen im Regelfall vorliegen.

Bei Taubheit dagegen müssen zusätzliche schwere Sprachstörungen nicht gegeben sein, so daß zwischen (Geburts-)Gehörlosen und Spätertaubten nicht zu unterscheiden ist. Nach dem Wortlaut haben also auch Spätertaubte – bei beidseitiger Taubheit! – einen Anspruch auf das Merkzeichen „GL“. **She hierzu Teil D Merkzeichen Seite 332 der Vers.- Med. Grundsätze - Kommentar. Hier steht eindeutig, dass bei Taubheit keine Sprachstörungen vorliegen müssen.**

Eine zu enge Auslegung des Wortlauts der Anhaltspunkte widerspräche auch dem Sinn und Zweck der Freifahrtregelung für Gehörlose. Diese wird nicht wegen einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit erteilt, sondern zum Zwecke der erleichterten Kommunikation. Gerade Gehörlose sind auf soziale Kontakte angewiesen, um der aus der begrenzten Kommunikation drohenden Isolation zu entgehen, und müssen dabei in besonderem Maße auf die öffentlichen Verkehrsmittel zurückgreifen. Hinzu kommt, daß die Anhaltspunkte weder ein Gesetz noch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift sind. Sie dienen den zuständigen Behörden lediglich deshalb als Maßstab, weil es keinen anderen gibt. Ihre Handhabung kann daher nicht dazu führen, daß das mit der Aufnahme der Gehörlosen in den Kreis der Freifahrtberechtigten verfolgte Ziel des Gesetzgebers eingeschränkt oder unterlaufen wird.

Die ausführliche Erläuterung des Merkzeichens GL wurde von www.spaetertaubt.de übernommen, die sich an folgenden Quellen orientierten:

- *Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit*, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1999
- Großmann / Schimanski / Löschau, *Gemeinschaftskommentar zum SGB IX*, Neuwied / Kriftel 2002 – 2005
- Müller-Wenner / Schorn, *SGB IX Teil 2*, München 2003